

25.) Siebmacher-Artikel	1 Frkn. bis	2 Frkn.
26.) Dratharbeit . . .	1 „ —	2 „
27.) Zinngießerarbeit . .	1 „ —	2 „
28.) Holzfiguren . . .	1 „ —	2 „
29.) Wannen und Reitern	1 „ —	2 „
30.) Regen- und Sonnen- schirme . . .	2 „ —	4 „
31.) Gemälde und Kupfer- stiche . . .	4 „ —	8 „

Auftrag des Kleinen Rathes an
sämtliche Lbl. Oberämter vom 21. Jun-
nung 1824, wegen der ungleich verstan-
denen Reciprocität in Erbsachen zwischen
den Lbl. Kantonen Zürich und St. Gallen.

Da die Regierung des Lbl. Kantons
St. Gallen, in dießfalls noch obschwebender
Erörterung, die Reciprocitäts-Zusicherung in Erbs-
sachen, in dem hierorts verstandenen Sinne, daß
nämlich St. Gallische Bürger in allen Fällen
zu den Erbschaften im hiesigen Kanton so wie die
eigenen Kantonsbürger zugelassen werden sollen,
nicht annehmen zu können erklärt, sondern ver-

langt hat, daß die Reciprocität im engern Sinne, d. h. ganz auf den nämlichen Fall zugesichert werde: so wurde den Obl. Oberämtern wörtlich der Auftrag ertheilt:

„ Daß sämtliche Gemeindammänner angewie-
 „ sen werden sollen, bey allen hierseits vorkommen-
 „ den Erbsfällen, wo St. Gallische Angehörige
 „ interessirt seyn möchten, einstweilen keine Erb-
 „ theile an solche verabsolgen zu lassen, sondern
 „ amtlichen Bericht zu Händen der hohen Regie-
 „ rung zu erstatten, damit von dieser hohen Be-
 „ hörde selbst das Erforderliche zur Handhabung
 „ einer billigen und wirksamen Reciprocität speciell
 „ verfügt werden könne. ”

Beschluß und Bekanntmachung
 des Kleinen Rathes vom. 28. Jun-
 nung 1824, betreffend die Plombirung aus
 dem hiesigen Kanton in das Königreich
 Württemberg gehender Waaren-Colli.

In Ansehung des Plombirens der betreffenden,
 aus hiesigem Kanton nach Württemberg zu senden-
 den Waaren-Colli, wird nachstehende Publication